

FAHRZEUG-KASKO - Garagenrisiko - KA1001.13

Das Fahrzeug ist durch die Abmeldung (§ 43 KFG) oder Hinterlegung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG) stillgelegt. Die Fahrzeug-Kaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt. Das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf dem Abstellplatz ereignen.

Auf die Prämie ist ein Nachlass eingeräumt.

Die Aufhebung der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzugeben.